

## **ANSCHLUSSVERTRAG**

zwischen

**Netzbetreiber**

**Stromversorgung Sulz GmbH  
Hartensteinstraße 21  
72172 Sulz am Neckar**

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

**Kunde**

**Name  
Wohnadresse**

**Wohnort**

– nachstehend „Kunde“ genannt –

Kunde: Name

Kunden-Nr:

### **Anschlussparameter**

Adresse der zu errichtenden Entnahmestelle (Zählpunkt):

Bauadresse

Bauort

Zählpunktbezeichnung:

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung und der Betrieb des Netzanschlusses am Niederspannungsnetz der Stromversorgung Sulz GmbH sowie die Regelungen der damit zusammenhängenden Kosten. Der Netzanschluss des Anschlussobjektes ist die technische Voraussetzung für den Bezug elektrischer Energie. Der Anschlussvertrag regelt nicht zusätzliche vom Anschlussnehmer gewünschte Anschlüsse und zusätzliche Leistungen.
- 1.2 Die Regelung der Netznutzung sowie Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

## 2 Voraussetzungen der Anschlusserrstellung

Grundlage des Anschlussvertrages sind die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006, das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG) sowie die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005. Kunde und Grundstückseigentümer erkennen diese Bedingungen als Grundlage dieses Vertrages an. Des Weiteren werden die technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der allgemein gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

## 3 Anschlusserrstellung

- 3.1. Der Netzbetreiber erstellt den oben genannten Anschluss mit einer Anschlusskapazität von 30 kW. Es ist vom Kunden für die Erstellung ein Entgelt von gemäß folgender Aufstellung an den Netzbetreiber zu entrichten.

Pos. N102	Grundbetrag Kabelhausanschluss bis 50mm <sup>2</sup>	1.120,00 €
Pos. N110	lfd. Meter unbefestigte Oberfläche auf Kundengrundstück m x 17.-- €/m	
Pos. N120	Hauseinführung über Aussenwand	85,00 €
vereinbarte Eigenleistungen:		
Pos. R110	lfd. Meter unbefestigte Oberfläche auf Kundengrundstück m x 8.-- €/m	
Pos. R120	Hauseinführung über Aussenwand	85,00 €

Anschlusskosten netto

zuzüglich Mehrwertsteuer (19%)

**Rechnungsbetrag Hausanschluss**

## 4 Baukostenzuschuss und vertragliche Grenzleistung

- 4.1 Dem Netzkunden steht für das vorgelagerte Netz eine vertragliche Anmeldeleistung von 30 kW bei einem Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$  zur Verfügung. Bei Überschreitung der Anmeldeleistung von 30 kW und einem Anschluss im Niederspannungsnetz wird ein Baukostenzuschuss für den Teil der Leistungsanforderung fällig, der den Wert von 30 kW übersteigt. Bei Anschluss im Mittelspannungsnetz wird der Baukostenzuschuss für die gesamte Leistungsanforderung fällig. Der Preis für den Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz beträgt derzeit 63,91 €/kW, im Mittelspannungsnetz 51,13 €/kW.
- 4.2 Beansprucht der Kunde eine höhere als die vereinbarte vertragliche Grenzleistung, so ist für die Differenz aus der bisher vereinbarten vertraglichen Grenzleistung und der tatsächlich beanspruchten Leistung ein weiterer Baukostenzuschuss zu entrichten. Eine Erhöhung der

vertraglichen Grenzleistung ist jedoch nur bis maximal zu dem Wert der technischen Grenzleistung (maximale Netzanschlusskapazität) zulässig. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.

Bei einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,9$  steht am Hausanschluss eine vertragliche Grenzleistung von 40kW zur Verfügung.

Erreicht oder überschreitet die in Anspruch genommene Wirkleistung den Wert der vereinbarten maximalen Netzanschlusskapazität, so prüft der Netzbetreiber, zu welchen Bedingungen die maximale Netzanschlusskapazität erhöht werden kann. Über die Erhöhung der maximalen Netzanschlusskapazität ist gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität unverzüglich mitzuteilen.

## **5 Belastbarkeit der Messeinrichtungen**

Die Messeinrichtung (incl. Stromwandler) ist bei einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,9$  mit einer technischen Grenzleistung von maximal 30 kW belastbar.

## **6 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine rechtsunwirksame Bestimmung der Vertrages soweit wie möglich durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

## **7 Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt mit rechtskräftiger Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Stromversorgung Sulz, \_\_.\_\_.2013

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Huber)

\_\_\_\_\_  
Kunde